Stadt Zug
Stadtrat

Nr. 2539

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Kleine Anfrage: Potentielle Gefahr durch einen umfallenden Tannenbaum an der Grabenstrasse

Antwort des Stadtrats vom 18. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. Mai 2019 hat Philip C. Brunner eine Kleine Anfrage betreffend „Potentielle Gefahr durch einen umfallenden Tannenbaum an der Grabenstrasse" eingereicht. Er fragt darin den Stadtrat an, ob die an der Grabenstrasse stehende Tanne nicht eine mögliche Gefahr bei einem Sturm oder Blitzschlag für die umliegenden Häuser oder auch für Verkehrsteilnehmende darstellen könnte. So würden sich Anwohnende seit Jahren über mögliche Gefahren beklagen, welche von diesem Baum ausgingen. Auch stelle sich die Frage, ob das Wurzelwerk des Tannenbaums beim Bau der Unterflurcontaineranlage nicht so erheblich verletzt worden sei, dass die Stabilität des Baumes beeinträchtigt sei.

Der genaue Wortlaut der Kleinen Anfrage ist aus dem vollständigen Anfragetext im Anhang ersichtlich.

Die Kleine Anfrage beantworten wir wie folgt:

Vorbemerkungen
Mit der Tanne, botanisch handelt es sich um eine Fichte, waren Stadtrat und Baudepartement in den vergangenen Jahren verschiedentlich beschäftigt. Dabei stand nicht die Sicherheit, sondern Fragen wie Schattenwurf, verstellter Blick auf denkmalgeschützte Häuser wie das Kanonenhaus sowie verstellte Aussicht auf den See im Fokus. So gelangten Nachbarn im Jahr 2010 an den Stadtrat und wollten unter anderem wissen, ob ein Baum dieser Grösse und an dieser Stelle standortgerecht und somit ein Altstadtbaum sei und wie er das Gefährlichkeitsrisiko dieses Baumes einschätze. Der Stadtrat legte in seiner Antwort dar, dass der Baum zusammen mit dem Vorgarten als Baum in der Altstadt betrachtet werden könne, es sich aber nicht um einen klassischen Altstadtbaum handle. Weiter führte er aus, dass die Stadt für die Sicherheit der Bäume auf privatem Boden grundsätzlich nicht zuständig sei. Gleichwohl habe man durch ein spezialisiertes Baumbüro eine grobe Beurteilung vornehmen lassen. Im Zeitpunkt der Beurteilung war die Unterfluranlage auf dem Lindenplatz bereits drei Jahre in Betrieb.

Die von der Stadt aufgebotene Baumsachverständige war dazumal zum Schluss gekommen, dass sich der Baum in einem guten Vitalitätszustand befindet und keine Anzeichen einer Kipp- oder Bruchgefahr ersichtlich sind. Den zahlreichen, teilweise sehr heftigen Stürmen der vergangenen Jahre hat die Fichte schadlos getrotzt. Ebenso hat sie den sehr trockenen Hitzesommer 2018 gut überstanden und zeigt keine Schäden im Austrieb und im Wachstum, was für einen gesunden Baum mit einem gesunden Wurzelwerk spricht.

Frage 1
Stehen Bäume auf Privatland von welchen bei Stürmen usw. erhebliche Gefahren für Mensch und Tier, für umliegende Gebäude oder auch den Verkehr ausgehen unter regelmässiger Beobachtung des Baudept.? Oder allenfalls der Abteilung Verkehr/SUS? Oder konkreter, haben die zuständigen Verantwortlichen die potentiellen Gefahren, welche von dieser auf Privatland freistehenden Tanne ausgehen bereits erkannt, umso mehr als der Baum in unmittelbarer Nähe des Baudept. steht und die dortigen Mitarbeiter den Baum bei vergangene Stürmen und Windextremsituationen beobachten konnten?

Antwort
Pflanzen auf Privatgrund, die aufgrund ihres Standorts zu einem Sicherheitsproblem für Verkehrsteilnehmende werden könnten, stehen unter städtischer Beobachtung. Die Mitarbeitenden der Stadt erkennen im vorliegenden Fall keine Gefahren. Die Fichte wird von den Mitarbeitenden des Werkhofs jedes Jahr während der Weihnachtszeit mit Lichtern geschmückt. Nicht zuletzt deshalb wird der Baum besonders wahrgenommen und geschätzt.

Frage 2
Lassen es unsere gesetzlichen Grundlagen zu, einen privaten Eigentümer zu geeigneten Massnahmen (Zurückstutzen, Fällen des Baumes) auf seine Kosten zu zwingen und dies durchzusetzen? Wären die Mitarbeiter des Werkhofs mit geschulten Mitarbeitern in der Lage den Baum zu fällen mit entsprechender Verrechnung an den Eigentümer?

Antwort
Müssen Bäume, Sträucher oder Hecken aus Gründen der Verkehrssicherheit zurückgeschnitten werden, gelangt die Stadt mit einer entsprechenden Aufforderung an die Eigentümerschaft. Rückschnitte aus Sicherheitsgründen kann die Stadt auch gegen den Willen der Eigentümerschaft durchsetzen, das heisst die Pflanzen nach vormaliger Fristansetzung auf Kosten der Grundeigentümerinnen und -eigentümer zurückschneiden. Hingegen hat sie kein Recht, auf Privatgrund einen Baum zu fällen oder die Fällung zu verlangen. Hier ist nicht das öffentliche Recht, sondern das Privatrecht massgebend und der Stadt stünde der gleiche Rechtsweg wie den Nachbarn offen, die sich an der Fichte stören. Grundsätzlich wären die Mitarbeitenden der Stadt in der Lage, Rückschnitte und Fällungen vorzunehmen. Allerdings gibt es im konkreten Fall aus fachlicher Sicht keine Veranlassung, die Eigentümerschaft zu zwingen, Rückschnitte vorzunehmen oder gar eine Fällung zu empfehlen.

Frage 3
Ist der Stadtrat bereit, in dieser Sache für die Sicherheit von Passanten, umliegenden Gebäuden und dem Verkehr aktiv zu werden, damit die betroffenen Anstösser auch bei Stürmen wieder ruhiger schlafen können? Zudem gilt es die Eigentümerschaft für die gefährliche Situation zu sensibilisieren.

Antwort
Wie in den Vorbemerkungen ausgeführt, gibt es für den Stadtrat keinen Grund, sich um die Sicherheit von Passanten, umliegenden Gebäuden oder Verkehrsteilnehmern zu sorgen.

Frage 4
Teilt der Stadtrat die Meinung, dass ein Tannenbaum aufgrund seines Wuchses und Form an einem solchen exponierten Standort, eine denkbar ungeeignete Baumsorte ist und es durchaus besser geeignete Sorten geben würde, falls ein Ersatz gepflanzt werden würde.

Antwort
Der Stadtrat ist nicht der Meinung, dass es sich bei der Fichte um eine denkbar ungeeignete Baumsorte handelt. Die Fichte hat heute eine bedeutende und prägende Stellung. Im Sommer bietet sie den Mietern und unmittelbaren Nachbarn Sichtschutz, Schutz vor Strassenlärm und Schatten. Im Winter verleiht sie mit Lichtern geschmückt der Altstadt zusätzlichen weihnachtlichen Charakter. Zudem schafft dieser mächtige und immergrüne Baum für die Altstadt einen klimaökologischen Ausgleich, der angesichts des Klimawandels zunehmend an Bedeutung gewinnt. Müsste ein Ersatz gepflanzt werden, würde der Stadtrat eher einen Laubbaum empfehlen. Diese Empfehlung sprach er auf die entsprechende Frage schon im erwähnten Schreiben im Jahr 2010 aus.

Zug, 18. Juni 2019

Dr. Karl Kobelt	Martin Würmli
Stadtpräsident	Stadtschreiber

Beilagen:
– Kleine Anfrage: Potentielle Gefahr durch einen umfallenden Tannenbaum an der Grabenstrasse

Die Vorlage wurde vom Baudepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadträtin Eliane Birchmeier, Departementsvorsteherin, Tel. 041 728 21 51.